

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Manufacturing Technology (MMT)  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 11.07.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktsystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 13 Zusammensetzung der Masterprüfung
- § 14 Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit (Thesis)
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung**

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang „Manufacturing Technology“ der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Ziel dieses Studiengangs ist die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich Fertigungs- und Produktionstechnik. Die Verbindung aus wissenschaftlichen, theoretischen Lehrinhalten und praktischen Studienanteilen lässt die Absolventinnen und Absolventen zu gefragten Spezialisten für fertigungstechnische Aufgabenstellungen werden.
- (2) Der konsekutive Masterstudiengang baut auf einem Bachelorstudiengang auf. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben, der in der Regel zur Promotion berechtigt. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums hat die/der Studierende bewiesen, dass sie/er vertiefende Kenntnisse im Bereich Fertigungs- und Produktionstechnik besitzt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist das Vorliegen
  - eines passgenauen Bachelorabschlusses im Ingenieurwesen oder eines vergleichbaren Abschlusses mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS). Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote muss dabei mindestens einem „gut“ (1,9) entsprechen.
  - einer Bescheinigung ausreichender Englischkenntnisse nach TOEFL mit folgenden Mindestpunktzahlen: paper based: 550; computer based: 213; internet based: 80. Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Englisch-Zertifikate (z.B. IELTS, Cambridge First Certificate) entscheidet der Aufnahme-Ausschuss. Deutschkenntnisse sind keine Voraussetzung.
- (2) Ein Bachelorstudiengang gilt als passgenau zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, wenn er Module in folgenden Bereichen enthält:
  - Mathematik mit einem Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (ECTS)
  - Mechanik mit einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (ECTS)
  - Werkstofftechnik, Fertigungstechnik, Konstruktionslehre und/oder Mess- und Regelungstechnik mit insgesamt mindestens 20 Leistungspunkten (ECTS) Umfang bei freier Aufteilung
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, müssen zusätzlich ihre Studieneignung in einem schriftlichen Eignungstest nachweisen (GRE, Graduate Records Examination). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Abschluss.
- (4) Über Ausnahmen, Auflagen und über die Zulassung von Studierenden mit vergleichbaren Abschlüssen entscheidet ein Aufnahme-Ausschuss. Der Aufnahme-Ausschuss wird vom Fakultätsrat für zwei Jahre ernannt. Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren und einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in der Fakultät Maschinenbau. Die Sitzungen des Aufnahme-Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner

Aufgaben für Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 4 Mastergrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

#### **§ 5 Leistungspunktsystem**

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktsystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

#### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester, beginnend im Wintersemester, und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte bzw. 3600 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen. Darin sind selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen bereits enthalten.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete im Umfang von insgesamt 5 bis 30 Leistungspunkten. Der Studienumfang beinhaltet neben vorlesungsbasierten Modulen auch eine verpflichtende Laborarbeit, außerfachliche Qualifikation, Projektarbeit sowie die abschließende Masterarbeit. Der Studienverlaufsplan befindet sich im Anhang. Die Module sind in Absatz 5 aufgeführt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Das nichttechnische Wahlpflichtfach bzw. das Modul zur außerfachlichen Qualifikation wird in Englisch und falls verfügbar in weiteren Sprachen angeboten.
- (5) Die Module teilen sich wie folgt ein:
  - a) Module mit Vorlesungscharakter im ersten und zweiten Semester. Es gibt drei feststehende Pflichtmodule (Pflichtfächer, P) sowie mehrere Wahlpflichtmodule (Wahlfächer, W), aus denen Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu wählen sind.
  - b) Module mit praktischem Anteil: Eine Laborarbeit, eine Projektarbeit und eine außerfachliche Qualifikation, jeweils im dritten Semester.
  - c) Die abschließende Masterarbeit im vierten Semester.

In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben. Die nachstehende Tabelle zeigt die Module in der Übersicht.

Tabelle 1: Modulübersicht

Name	Pflicht/ Wahl	Semester- zahl	In Semester	CP	Modulprüfung / Teilleistungen
Module 1: Machining Technology <i>Spanende Fertigungstechnik</i>	P	2	1. + 2.	10	2 Teilleistungen
Module 2: Materials Technology <i>Werkstofftechnologie</i>	P	2	1. + 2.	10	2 Teilleistungen
Module 3: Forming Technology <i>Umformtechnik</i>	P	2	1. + 2.	10	2 Teilleistungen
Module 4: Automation and Robotics <i>Automatisierungs- und Robotertechnik</i>	W*	2	1. + 2.	10	1 Modulprüfung
Module 5: Simulation Methods in Solid Mechanics <i>Simulationstechniken in der Festkörpermechanik</i>	W*	2	1. + 2.	10	2 Teilleistungen
Module 6: Work System and Process Design <i>Arbeitssystemgestaltung</i>	W*	2	1. + 2.	10	2 Teilleistungen
Module 7: Modern Machine Tool Design <i>Moderne Werkzeugmaschinen-gestaltung</i>	W*	1	1.	5	1 Modulprüfung
Module 8: Advanced Simulation Techniques in Metal Forming <i>Erweiterte Simulationstechniken in der Umformtechnik</i>	W*	1	2.	5	1 Modulprüfung
Module 9: Measurement Engineering <i>Messtechnik und digitale Verarbeitung</i>	W*	1	1.	5	1 Modulprüfung
Module 10: Fatigue Behavior <i>Schwingfestigkeit</i>	W*	1	2.	5	1 Modulprüfung
Module 11: Laboratory Work <i>Fachlabor</i>	P	1	3.	10	1 Modulprüfung
Module 12: Scientific Project Work <i>Projektarbeit</i>	P	1	3.	10	1 Modulprüfung/ Teilleistungen
Module 13: Interdisciplinary Qualification <i>Außerfachliche Qualifikation</i>	P	1	3.	10	1 Modulprüfung/ Teilleistungen
Module 14: Master's Thesis <i>Masterarbeit</i>	P	1	4.	30	1 Modulprüfung

\*Aus den Wahlpflichtmodulen sind Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten zu wählen

## § 7 Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung oder im Ausnahmefall durch mehrere Teilleistungen abgeschlossen.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Form und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (3) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird das Studium durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG).

Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/s sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abzunehmen.

- (4) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der/dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von wenigstens einer Stunde bis maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von wenigstens 15 und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind wenigstens eine Stunde bis maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Nachklausur bekannt zu geben.
- (7) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfende die/den Beisitzende/n zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die/der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, die die Voraussetzung für den Modulabschluss darstellen. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (9) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines / einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in jedem Fall als mündliche Prüfung durchzuführen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.

- (2) Die Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse angeboten werden. Die Teilnahme an der Wiederholprüfung bei Nichtbestehen einer Prüfung ist verpflichtend. Studierende, die sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Prüfungstermins zur Wiederholungsprüfung anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Über die Ausnahme zu dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, Projekt- und Fachlaborarbeiten sowie für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  2. der/die Studierende nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
  3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der bestehende Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenbau mit entsprechenden Aufgaben betraut.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die/den Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat Vertreter/innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Sonderaufträge etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der/dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die

Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Zentrale Prüfungsverwaltung.

## **§ 10**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur/zum Prüfenden dürfen Hochschullehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zum/zur Beisitzenden darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für die Masterarbeit (Thesis) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## **§ 11**

### **Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der/des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen ihr/ihm, einer/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem/einer Vertreter/in des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 ECTS Leistungspunkte erworben werden.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von der Kandidatin/dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die/der jeweilige Prüfende. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die/den Aufsichtsführende/n festgestellt, kann diese/r Studierende von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, kann von der/dem Prüfenden oder der/dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der Kandidatin/dem Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.



## II. Masterprüfung

### § 13

#### Zusammensetzung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Aus § 6 Absatz 5 ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte. Aus dieser Vorschrift ergibt sich auch, welche der Lehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen sind. Näheres regelt das Modulhandbuch.

### § 14

#### Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt ein/e Studierende/r als zu den Prüfungen des Master-Studiengangs Manufacturing Technology zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  2. der/die Studierende eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang Manufacturing Technology bzw. eine Prüfung der im Anhang genannten Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

### § 15

#### Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Noten der einzelnen Teilleistungen mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Bei dem Modul 13: Außerfachliche Qualifikation kann es vorkommen, dass die Gesamtanzahl der addierten Leistungspunkte der einzelnen Teilleistungen höher ist als die in § 6 angegebene Anzahl der Leistungspunkte des Moduls. In diesem Fall wird die Modulnote wie oben beschrieben aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten errechnet. Das Modul zählt weiterhin die in § 6 angegebenen Leistungspunkte.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (7) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
  - A = in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
  - B = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - C = in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
  - E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.
- (8) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

## **§ 16**

### **Masterarbeit (Thesis)**

- (1) Die Master-Arbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 80 Leistungspunkten aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin/der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Masterarbeit soll in Kooperation mit einem Industrieunternehmen bearbeitet werden oder industrienah gewählt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit kann von jedem/jeder Professor/in, Juniorprofessor/in und Habilitierten des Faches, die/der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler/innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum/zur Betreuenden bestellt werden.
- (4) Kann eine Kandidatin/ein Kandidat keine/n Betreuende/n benennen, sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende ein Thema für die Masterarbeit und eine/n Betreuende/n erhält.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Betreuenden ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentralen Prüfungsamtes zu verwenden und unterschrieben beizufügen.
- (9) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Sie markiert das Abschlussdatum der Masterprüfung. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidatin/Kandidat 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bewertet, die in der Regel mit den Prüfenden der Masterarbeit identisch sind. Diese legen gemeinsam die Note der mündlichen Prüfung fest.

## **§ 17**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/r der Prüfenden soll die/der Betreuende der Arbeit sein. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 15 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden spätestens einen Monat nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 0,2.

## **§ 18**

### **Zusatzqualifikation**

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 19**

### **Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 15 Absatz 7, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Studierenden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Das Diploma Supplement enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, dass auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt wird, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 15 Abs.1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden der Kandidatin/dem Kandidaten auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 20**

### **Masterurkunde**

- (1) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche

Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates vom 16.12.2009 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 06.07.2011.

Dortmund, den 11.07.2011

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather